

Aufgeben nach Gefahrschaffung?

Prozessuale oder materiell-rechtliche Begrenzungen des unbeendeten Versuchs

Von Prof. Dr. Uwe Murmann, Göttingen*

Die Rechtsprechung lässt einen Rücktritt vom unbeendeten Versuch auch nach Schaffung einer objektiv gefährlichen Lage zu, wenn der Täter aufgrund vager Anhaltspunkte auf das Ausbleiben der Tatbestandsverwirklichung vertraut. Es ist nicht viel mehr als eine Floskel, dass der BGH „strenge Anforderungen“ an die Beweiswürdigung der Instanzgerichte stellt, wenn sie dem Angeklagten zugutehalten wollen, dass er die tatsächlich bestehende Gefahr der Tatbestandsverwirklichung (möglicherweise) verkannt hat. Abweichend davon ist die Annahme eines beendeten Versuchs praktikabel und entspricht vor allem der ratio von § 24 StGB, wenn der Täter seine Obliegenheit, sich um die Folgen seiner Handlung zu kümmern, verletzt und deshalb sorgfaltswidrig untätig bleibt.

I. Einleitung

Im Spiegel der revisionsgerichtlichen Rechtsprechung erscheint kaum ein Bereich so fehleranfällig, wie der Rücktritt vom Versuch nach § 24 StGB. Häufig rügt der BGH Mängel bei der Beurteilung der Rücktrittsfähigkeit des sogenannten vorläufig fehlgeschlagenen Versuchs. Damit sind Konstellationen gemeint, in denen der Täter bereits eine Ausführungshandlung vorgenommen hat, die nach der unmittelbar anschließend gewonnenen Einschätzung des Täters zur Tatbestandserfüllung nicht geeignet ist, er nun aber weitere Möglichkeiten der Tatbegehung sieht.¹

Die Diskussion kreist meist um die Frage der Abgrenzung von fehlgeschlagenem und unbeendetem Versuch, deren Beantwortung nach der in Rechtsprechung und Literatur überwiegend vertretenen Gesamtbetrachtungslehre davon abhängt, ob die bereits vorgenommene Ausführungshandlung und die vom Täter im Anschluss hieran (aus dem sogenannten Rücktrittshorizont) erkannte weitere Option der Tatbestandsverwirklichung eine „Tat“ i.S.v. § 24 StGB bilden würden.

Weniger im Fokus steht die Beschäftigung mit der vorgelegten Frage, ob der Täter nach Vornahme der Ausführungshandlung mit der Tatbestandsverwirklichung ohne weiteres eigenes Zutun rechnet (beendeter Versuch) oder nicht (unbeendeter Versuch, sofern der Täter fortbestehende Optionen zur Tatbestandsverwirklichung sieht). Das geringe wissenschaftliche Interesse an dieser Frage ist insofern nicht überraschend, als diese Abgrenzung in materiellrechtlicher Hinsicht keine besonderen Probleme aufweist.² Schwierigkei-

ten treten in der Praxis aber in prozessualer Hinsicht auf, nämlich bei der Feststellung des Vorstellungsinhalts. Im Folgenden soll es um diese (erste) Weichenstellung zwischen unbeendetem und beendetem Versuch gehen. Dabei steht die Frage im Fokus, ob es tatsächlich berechtigt ist, die Grenzziehung mit Rechtsprechung und h.L. ausschließlich auf der Grundlage der Vorstellung des Täters vom Nichtbestehen oder Bestehen der Gefahr der Tatbestandsverwirklichung vorzunehmen.

Aus § 24 Abs. 1 S. 2 StGB ergibt sich, dass die Orientierung an dem Vorstellungsbild des Täters geboten ist, wenn er sich – ggfs. auch: irrtümlich – die Gefahr der Tatbestandsverwirklichung (nur) vorstellt. Ist der Versuch – vom Täter unerkannt – untauglich oder fehlgeschlagen, so liegt subjektiv ein beendeter Versuch vor und der Täter muss Verhinderungsbemühungen entfalten. Das ist auch in der Sache geboten, weil der Täter nur auf diese Weise seine Distanzierung von der Versuchstat demonstrieren kann.

Hat der Täter eine tatsächlich bestehende Gefahr der Tatbestandsverwirklichung zutreffend erkannt, so liegt der unproblematische Fall des § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB vor: der Täter muss auf der Grundlage eines Verhinderungsvorsatzes den Eintritt des Erfolges verhindern. Ein vom Täter nicht wahrgenommener Wegfall der Gefahrenlage, etwa aufgrund einer Rettung von dritter Seite, führt wieder zur Konstellation einer nur vorgestellten Gefahr und damit zur Rücktrittsmöglichkeit nach § 24 Abs. 1 S. 2 StGB.

Damit bleibt eine Konstellation, für die das Gesetz keine klare Vorgabe enthält, nämlich der Fall der objektiv bestehenden, aber vom Täter nicht erkannten Gefahrenlage. Diese Konstellation steht in einem Spannungsverhältnis zwischen dem in § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB normierten objektiven Erfordernis des Verhinderns bei Bestehen einer Gefahrenlage einerseits und der Maßgeblichkeit der Tätervorstellung andererseits. Letztere hat in § 24 Abs. 2 S. 2 StGB ihren Niederschlag gefunden und muss nach h.M. auch in materieller Hinsicht den Ausschlag geben, weil sich der psychische Impuls zur Vornahme von Verhinderungshandlungen nur bei dem einstellen kann, der eine bestehende Gefahr erkennt oder sich zumindest vorstellt. Diese Konstellation, in welcher der Täter die objektive Gefährlichkeit seines Verhaltens nicht erkennt, verdient nähere Betrachtung. Im ersten Schritt (II.) wird die Lösung des BGH anhand des praktischen Fallmaterials vorgeführt und kritisch analysiert; im zweiten Schritt (III.) wird ein Ansatz dargestellt, der zwischen einer strikt subjektiven und einer strikt objektiven Lösung hindurchführt.

* Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

¹ Eingehend Murmann, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 24 Rn. 80 ff.

² Die Frage, mit welchem Gewissheitsgrad der Täter die Gefahr realisiert haben muss, wird ganz überwiegend im Sinne einer Möglichkeitsvorstellung gelöst. Normativ trefender ist es zu verlangen, dass das vom Täter vorgestellte

Risiko die Qualität eines rechtlich missbilligten Risikos hat; dazu Murmann (Fn. 1), § 24 Rn. 151.

II. Die Grenzziehung zwischen unbeendetem und beendetem Versuch als Tatsachenfrage: Rücktrittshorizont und „strenge Anforderungen“ an die Beweiswürdigung

Wie bereits erwähnt, macht der BGH – ebenso wie die überwiegende Lehre – die Abgrenzung von unbeendetem und beendetem Versuch nach Vornahme einer Ausführungshandlung vom Rücktrittshorizont abhängig:³ Geht der Täter zu diesem Zeitpunkt davon aus, die bereits vorgenommene Ausführungshandlung werde noch nicht zur Tatbestandsverwirklichung ausreichen und sieht er zugleich die Möglichkeit, die Tat durch weitere Handlungen zur Vollendung zu bringen, so ist der Versuch unbeendet; geht er davon aus, der Erfolg könne aufgrund der bereits vorgenommenen Handlung eintreten, so ist er beendet. Es sind also zwei Stufen, die zum unbeendeten Versuch führen: zum einen die Vorstellung des Täters, noch nicht alles Erforderliche getan zu haben, und zum anderen die Vorstellung, innerhalb des gleichen Geschehens noch zur Tatbestandsverwirklichung in der Lage zu sein.

In zahlreichen Entscheidungen, vor allem aus dem Bereich der Tötungsdelikte, hatte sich der BGH zunächst mit der ersten Stufe, also mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Täter die Gefährlichkeit der von ihm geschaffenen Lage für das Opfer erfasst hat. Diese Frage wirft in rechtlicher Hinsicht keine nennenswerten Probleme auf: Der Täter hat die gefährliche Lage erfasst, wenn er die Möglichkeit des Eintritts des tatbestandlichen Erfolgs erkannt hat. Dafür reicht es – trotz gelegentlich missverständlicher Formulierungen des BGH – nicht aus, wenn der Täter die gefahrbe gründenden Umstände erkannt hat. Vielmehr muss er auch

die daraus resultierende Gefährlichkeit gedanklich nachvollzogen haben.⁴ Ein gesteigerter Wahrscheinlichkeitsgrad ist dafür nicht erforderlich. Ohne nennenswerte Unterschiede, aber normativ präziser, wäre es zu formulieren, dass der Täter ein Risiko erfasst haben muss, welches über dem erlaubten liegt.

In der Konsequenz dieses Ausgangspunktes liegt es freilich, dass die Abgrenzung von unbeendetem und beendetem Versuch ganz von den Vorstellungen und vor allem von den Einschätzungen des Täters abhängt. Zur Illustration bieten sich vor allem solche Fälle an, in denen der Täter nur mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hat und nun auf ein Ausbleiben des Erfolgs hofft: Je nach individuellem Naturell mag der Täter ängstlich und vorsichtig mit dem Schlimmsten rechnen oder aber optimistisch und womöglich unbegründet leichtsinnig darauf vertrauen, dass der Erfolg nicht eintreten wird. Rationalität ist kein notwendiges Kennzeichen des menschlichen Entscheidungsprozesses, schon gar nicht, wenn ein gravierender Konflikt verbunden mit Gewalthandlungen unmittelbar vorausgegangen ist und eine Person womöglich das Gefühl hat, vor den Trümmern ihrer Existenz zu stehen. Mit diesen Faktoren muss die Praxis umgehen, wenn sie Vorstellungen und Einschätzungen des Täters zur Grundlage der Abgrenzung von unbeendetem und beendetem Versuch macht. Der damit eröffnete weite Rahmen denkbarer (Fehl-)Einschätzungen ist im Prozess dann auch das Feld, in dem sich schwer widerlegbare Einlassungen bewegen und innerhalb dessen das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht sogar ohne entsprechenden Vortrag mögliche Inhalte des Rücktrittshorizonts bei seiner Überzeugungsbildung zu berücksichtigen hat.

Es ist freilich nichts Ungewöhnliches, liegt vielmehr in der Natur der notwendigen Schlussfolgerung von äußeren Umständen auf innere Einstellungen verbunden mit der Komplexität und Verschiedenheit der menschlichen Vorstellungswelt, dass im Bemühen um eine Aufklärung der Gedanken des Täters das Gericht eine Überzeugung von einer täterungünstigen inneren Einstellung nicht zu gewinnen vermag und damit zu einer in-dubio-pro-reo-Entscheidung kommen muss. Im Kontext des Rücktritts scheint sich die Rechtsprechung damit etwas schwerer zu tun als üblich. Das mag an der skizzierten besonders hohen Fehleranfälligkeit liegen und möglicherweise auch daran, dass es beim Rücktritt nicht um die Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit geht, sondern um die Entlastung dessen, der nach Überzeugung des

³ Aus der Rechtsprechung etwa BGHSt 31, 170 (176); 34, 53 (55 ff.); 35, 90 (91 ff.); (GS) 39, 221 (227 ff.); 39, 244 (246 ff.); 40, 75 (76 f.); BGH NSTz 2017, 149 (151); BGH NSTz 2020, 82. Aus der Literatur etwa *Ambos*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner (Hrsg.), Handkommentar, Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, StGB § 24 Rn. 7; *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 23 Rn. 46; *Cornelius*, in: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.11.2024, § 24 Rn. 18 ff.; *Engländer*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 24 Rn. 19; *Jäger*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 3, 2017, § 58 Rn. 78; *Heger*, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 24 Rn. 15; *Hoffmann-Holland*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 24 Rn. 61; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1995, § 51 II 3, 6; *Kudlich/Schuhr*, in: Satzger/Schluckebier/Werner (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 6. Aufl. 2024, § 24 Rn. 19; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 16 Rn. 27 f.; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 8. Aufl. 2024, § 28 Rn. 120 ff.; *Otto*, JURA 2001, 341 (343); *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 37 Rn. 46 f.; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011, § 11 Rn. 77; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 1022.

⁴ So heißt es zwar in BGH NSTz 1999, 299 (im Anschluss an BGHSt 39 [GrS], 211 [231]) zunächst, dass „den Erfolgseintritt auch für möglich hält, wer die tatsächlichen Umstände erkennt, die diesen nach der Lebenserfahrung nahelegen“. Schon im nächsten Satz wird aber klargestellt, dass damit nicht schon die Kenntnis der Umstände für ausreichend gehalten wird, sondern eine beweiswürdigungsrelevante Selbstverständlichkeit behauptet wird, wonach es „bei gefährlichen Gewalthandlungen und schweren Verletzungen, deren Wirkungen der Täter wahrgenommen hat“, „auf der Hand“ liege, „dass er die lebensgefährdende Wirkung und die Möglichkeit des Erfolgseintritts erkennt“.

Gerichts bereits verschuldetes Unrecht verwirklicht hat. Jedenfalls stellt der BGH – zumindest verbal – hohe Anforderungen an die Überzeugungsbildung der Tatgerichte: an deren Feststellung, der Angeklagte habe angenommen, der Erfolgseintritt drohe nicht, seien „strenge Anforderungen“ zu stellen.⁵ Das ist freilich auf den ersten Blick eine erstaunliche Vorgabe, weil schwerlich gemeint sein kann, dass sonst auch die Erfüllung „laxer Anforderungen“ genüge.

Es kann deshalb nicht erstaunen, wenn der BGH zur Konkretisierung seiner „strengen Anforderungen“ über Selbstverständlichkeiten nicht hinauskommt: Bei „gefährlichen Gewalthandlungen und schweren Verletzungen, deren Wirkungen der Täter wahrgenommen hat, liegt es auf der Hand, dass er die lebensgefährdende Wirkung und die Möglichkeit des Erfolgesintritts erkennt“.⁶ Die damit postulierte „Beweisregel“, die es ausschließt, dem Täter ohne besondere Anhaltspunkte die Möglichkeit eines irrationalen Vertrauens auf einen guten Ausgang zugute zu halten, entspricht den üblichen Anforderungen an die Überzeugungsbildung. Denn auch sonst fordert der BGH tatsächliche Anhaltspunkte und lässt den theoretischen Zweifel als Grundlage für die Anwendung des in-dubio-pro-reo-Grundsatzes nicht ausreichen.⁷ Besteht dagegen die nicht nur theoretische Möglichkeit, dass der für den Angeklagten günstige Sachverhalt zutrifft, kann dies nicht durch „strenge Anforderungen“ an die Beweiswürdigung unterlaufen werden. Das gilt auch dann, wenn dem Angeklagten damit ein irrationaler Umgang mit der Wirklichkeit zugutegehalten werden muss.

Entsprechend diesen Grundsätzen hat der BGH bei Vorannahme schwerer Gewalthandlungen mit unübersehbar schweren Verletzungen die Annahme eines beendeten Versuchs eines Tötungsdelikts z.B. gebilligt, wenn der Täter aus kürzester Entfernung auf die Schläfe des Opfers schießt und das Projektil für den Täter erkennbar in die Schädelhöhle eindringt⁸ oder das Opfer nach einem Schuss aus einer großkalibrigen Waffe erkennbar getroffen wird und sofort zusammenbricht.⁹ Zahlreiche Entscheidungen zu Fällen, in denen die Annahme eines beendeten Versuchs zumindest nahe liegt, betreffen Messerstiche in Bauch, Brust oder Hals.¹⁰

Es liegt in der Logik der BGH-Rechtsprechung, dass die Annahme, der Täter habe die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkannt, entkräftet werden kann. Anhaltspunkte, welche auch bei gefährlichen Gewalthandlungen und

vom Täter wahrgenommenen schweren Verletzungen die Überzeugung in Frage stellen können, dass der Täter das Risiko eines tödlichen Ausgangs als solches erkannt hat, können sich nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere aus dem Verhalten des Opfers nach der Verletzungshandlung ergeben. Auch wenn der Täter bei und unmittelbar nach der Ausführungshandlung von deren Lebensgefährlichkeit ausgeht, wird im Rahmen der Gesamtbetrachtungslehre eine Korrektur des Rücktrittshorizonts in engen zeitlichen Grenzen zugelassen,¹¹ sodass dem nachfolgenden Opferverhalten für die Vorstellungen des Täters noch Bedeutung zukommen kann.¹² So hat der BGH die Annahme eines unbeendeten Versuchs akzeptiert, nachdem der Täter zunächst tötungsvorsätzlich mit einer Armbrust auf sein Opfer geschossen hatte. Das Opfer zog sich den Pfeil aus der linken Brusthälfte und fiel dann zu Boden. Anschließend stand es auf und warf sich gegen den Täter; bei dem Zusammenprall erlitt das Opfer einen Unterleibsstich durch ein vom Täter geführtes Messer. Nachdem das Opfer stöhnend zusammengesackt war, versetzte der Täter ihm einen tiefen Messerstich in die Brust und einen weiteren in den Bauch. Die Möglichkeit, dass der Täter trotz der brachialen Gewalt und der offenkundig erheblichen Verletzungen einen tödlichen Ausgang nicht ins Kalkül gezogen haben könnte, soll sich daraus ergeben, dass sich das Opfer anschließend „ohne für den Angeklagten erkennbare körperliche Beeinträchtigungen in Richtung auf sein Haus fortbewegt habe“.¹³ Tatsächlich konnte das Opfer nur durch die sofort durchgeführte ärztliche Versorgung gerettet werden.

Zahlreiche ähnliche gelagerte Fälle ließen sich aufzählen. So soll ein unbeendeter Versuch zumindest zu erwägen sein, wenn sich das Opfer nach einem Stich mit einem Messer mit 17 cm Klingenlänge in den Rücken zu Fuß zu einer etwa 700 Meter entfernten Gaststätte begibt¹⁴ oder nach einem Stich mit einem Fleischermesser mit 23 cm Klingenlänge in den Bauch noch „zu körperlichen Reaktionen fähig ist, die geeignet sind, Zweifel daran aufkommen zu lassen, das Opfer sei bereits tödlich verletzt, etwa wenn das Opfer noch in der Lage ist, sich vom Tatort wegzubewegen“.¹⁵ Die Annahme eines unbeendeten Versuchs hat der BGH auch in einem Fall gebilligt, in dem der Täter mit seinen mit Stahlkappen verstärkten Arbeitsschuhen mindestens zweimal „von oben stampfend auf den Hinterkopf“ seines Opfers trat und dabei mögliche tödliche Folgen billigend in Kauf nahm. Der Umstand, der die Wertung zulasse, „er habe nach Beendigung

⁵ BGHSt (GS) 39, 221 (231) unter Bezugnahme auf BGHSt 35, 90; BGH NStZ 1999, 299; BGH StV 1996, 23.

⁶ BGH NStZ 1999, 299 unter Bezugnahme auf BGHSt 39 (GrS), 211 (231). Auch BGH StV 1996, 23.

⁷ Z.B. BGH, Urt. v. 26.8.2020 – 2 StR 587/19, Rn. 8.

⁸ BGHSt 33, 295 (300) mit Anm. Hassemer, JuS 1986, 237; Puppe, NStZ 1986, 14; Roxin, JR 1986, 424; Weidemann, GA 1986, 409.

⁹ BGH NStZ 1993, 279 f.

¹⁰ BGHSt 14, 75; 22, 230; BGH NStZ 1986, 214; BGH NStZ 1994, 76; BGH NStZ 1999, 299 mit Anm. Eisele, JA 1999, 922; BGH NStZ 1999, 300 (301); BGH NStZ 2005, 263 (264); BGH JR 2005, 382 (383) mit Anm. Puppe, NStZ 2012, 206 (207); BGH NStZ 2012, 688 (689).

¹¹ BGHSt 36, 224 (225 f.); (GS) 39, 221 (230 f.); BGH StV 2023, 320; BGH StV 2021, 90 (91), dazu Hinz, JR 2022, 510 ff.; BGH NStZ-RR 2020, 272; BGH StV 2020, 80 (81); BGH StV 2020, 114 (115 f.).

¹² Z.B. BGH NStZ 2017, 459; BGH NStZ 2014, 569.

¹³ BGH StV 1996, 23.

¹⁴ BGH NStZ 2014, 569 mit. Anm. Nestler. Dazu Eser/Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 24 Rn. 17c: „kaum nachvollziehbar“.

¹⁵ BGH StV 2020, 114 (115). Vgl. auch BGH NStZ-RR 2023, 105; BGH NStZ 2023, 673; BGH, Beschl. v. 24.10.2002 – 4 StR 369/02.

der Tathandlung den tödlichen Erfolg nicht (mehr) für möglich gehalten“, sah das Tatgericht „in wahrnehmbaren, lauten Atemgeräuschen“ des Opfers, die es in seine Gesamtwürdigung zum Rücktrittshorizont einbezogen hatte. Ganz glücklich ist der BGH mit diesem Ergebnis offenbar nicht, bewegt sich aber in den Bahnen seiner Rechtsprechung zur richterlichen Beweiswürdigung, wenn es heißt:

„Dies ist vom Revisionsgericht hinzunehmen, selbst wenn andere Schlüsse näher gelegen hätten.“¹⁶

In der praktischen Anwendung bleibt offenbar von den „strengen Anforderungen“ an die Beweiswürdigung wenig übrig. Letztlich erscheinen nahezu alle Lebenszeichen, die das Opfer nach der Verletzungshandlung noch zeigt, zur Begründung richterlichen Zweifels daran geeignet, dass der Angeklagte den Tod seines Opfers noch für möglich gehalten hat.

Zusammenfassend: Die Rechtsprechung führt dazu, dass der Täter auch nach schwersten Gewalthandlungen und wahrgenommenen gravierenden Verletzungen durch bloße Untätigkeit vom unbeendeten Versuch zurücktreten kann, wenn er das Glück hat, dass das lebensgefährlich verletzte Opfer, etwa durch die Intervention Dritter, überlebt. Erforderlich ist lediglich, dass das Tatgericht Anhaltspunkte dafür findet, dass der Täter auf einen guten Ausgang vertraut haben könnte, auch wenn dieses Vertrauen bei nüchterner Betrachtung irrational bleibt. Dieses Ergebnis ist konsequent und durch eine „strenge Beweiswürdigung“ auch nicht zu korrigieren, wenn man den Ausgangspunkt akzeptiert, nämlich die Maßgeblichkeit der psychischen Befindlichkeit des Täters. Genau hier liegt der Fehler!

III. Materiellrechtliche Korrektur statt „strenger Anforderungen“ an die Beweiswürdigung

Für eine angemessene Lösung des Problems ist daran zu erinnern, dass die Begriffe „unbeendeter“ und „beendeter“ Versuch gesetzlich nicht geregelte Hilfsbegriffe sind, deren materialer Gehalt sich danach richten muss, welche Anforderungen an ein Rücktrittsverhalten zu stellen sind. Anders gesagt: Wenn ein „Aufgeben“ nach Wortlaut und ratio von § 24 StGB zur Gewährung des Rücktrittsprivilegs ausreicht, so liegt ein unbeendeter Versuch vor. Kann der Täter dagegen mit Blick auf den drohenden Erfolgseintritt seine Rückkehr zum Recht nur dadurch demonstrieren, dass er verhin-dernd eingreift, liegt ein beendeter Versuch vor.

Über alle unterschiedlichen Auffassungen zur ratio der Strafbefreiung beim Rücktritt hinweg besteht in der Sache Einigkeit, dass jedes Rücktrittsverhalten eine Umkehrleistung des Täters voraussetzt. Ob diese Umkehrleistung den rechtserschütternden Eindruck beseitigt, eine spezialpräventive Einwirkung verzichtbar erscheinen lässt, die Normgeltung bestätigt oder das rechtliche Anerkennungsverhältnis wiederherstellt, stets muss sich der Täter von seinem Versuchsverhalten distanzieren. Damit ist immer ein Entscheidungsverhalten des Täters gefordert, weshalb es auch im Ansatz zu-

treffend ist, dass die h.M. dem Kenntnisstand des Täters Relevanz für die zu fordernde Rücktrittsleistung zukommen lässt.

Beim „Verhindern“ ist die Distanzierungsleistung besonders plastisch: nimmt der Täter an, dass die Tatbestandsverwirklichung aufgrund der bereits vorgenommenen Ausführungshandlung ohne weiteres Zutun eintreten kann (beendeter Versuch), so kann er nur – aber dafür mit besonderem Nachdruck – durch ein Eingreifen in den von ihm initiierten Verlauf demonstrieren, dass er mit der Tatbestandsverwirklichung und der dieser zugrundeliegenden Unrechtsmaxime nicht (mehr) einverstanden ist. Im Grundsatz nichts anderes gilt, wenn der Erfolgseintritt in Wahrheit nicht droht: Der Täter muss in den vorgestellten Verlauf eingreifen, weil er nur so zu seinem Versuchsverhalten auf Distanz gehen kann („Bemühen“ i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 2 StGB).

Der Sinngehalt eines „Aufgebens“ liegt dagegen nicht ohne Weiteres auf der Hand.¹⁷ Untätigkeit ist für sich genommen ohne Aussagewert; geht es um das Unterlassen eines deliktischen Angriffs ist Untätigkeit rechtlich und tatsächlich zu erwarten und damit eine Selbstverständlichkeit, die nicht als besonders honorierungswürdig anzusehen ist. Der Erklärungsgehalt eines Nichtstuns als „Aufgeben“ kann sich erst aus dem Kontext ergeben, also mit Blick auf das vorausgegangene Versuchsverhalten, dessen Aussagegehalt durch das Aufgeben entkräftet werden soll. Setzt der Täter auf der Grundlage seines Tatentschlusses unmittelbar zur Tat an, so impliziert dies die Bereitschaft, auch zur Ausführungshandlung überzugehen. Nichts anderes gilt, wenn er bereits eine aus seiner Sicht erfolglose Ausführungshandlung vorgenommen hat: Solange sich der Täter in der Lage sieht, unmittelbar weitere Ausführungshandlungen zur Realisierung seines Entschlusses anzuschließen, ist empirisch zu erwarten, dass er sich dieser Möglichkeiten auch bedient. Vor diesem Hintergrund entfaltet erwartungswidrige Untätigkeit (trotz normativer Erwartbarkeit) einen Aussagegehalt. Verfolgt der Täter das in seinem Tatentschluss vorgezeichnete Projekt nicht weiter, so lässt sich dies als Distanzierung von der im Versuch manifestierten Unrechtsmaxime verstehen. Diese Überlegungen bilden den Hintergrund der Gesamtbetrachtungslehre.

Da Untätigkeit die Abkehr von der Versuchstat nur zum Ausdruck bringen kann, wenn der Täter darin bereits die Gewähr für das Ausbleiben der Tatbestandsverwirklichung sieht, setzt der Rücktritt vom unbeendeten Versuch voraus, dass der Täter einen Erfolgseintritt aufgrund seines bisherigen Tuns ausschließt. Eine Tätervorstellung dieses Inhalts ist damit jedenfalls die Mindestvoraussetzungen für einen Rücktritt vom unbeendeten Versuch. Stimmt die Tätervorstellung mit der Wirklichkeit überein, droht also auch objektiv nicht die Tatbestandsverwirklichung, so ist es nach Wortlaut und Sinn von § 24 StGB sachgerecht, in der Untätigkeit ein Rücktrittsverhalten i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB zu sehen. Insoweit ist der Rechtsprechung also zuzustimmen.

Problematisch bleibt aber die Konstellation, in welcher tatsächlich die Gefahr der Tatbestandsverwirklichung droht

¹⁶ BGH StV 2020, 83 (85); dazu *Hinz*, JR 2022, 510 ff.

¹⁷ Zum Folgenden *Murmann* (Fn. 1), § 24 Rn. 93, 100 ff.

und ihr Ausbleiben schließlich dem rettenden Zufall zu verdanken ist.¹⁸ In diesem Fall haften dem Geschehen zwei Risikodimensionen an: Objektiv besteht das im Geschehen bereits angelegte Risiko des Erfolgeintritts. Daneben besteht das Risiko, dass der von einem Fehlschlag seiner bisherigen Bemühungen ausgehende Täter der empirischen Erwartung entsprechend weitere Ausführungshandlungen vornimmt und damit an seiner Unrechtsmaxime festhält.¹⁹

Hinsichtlich des letztgenannten Risikos, dass also der Täter nach der ersten – aus seiner Sicht: erfolglosen – Ausführungshandlung zur Vornahme weiterer Ausführungshandlungen übergeht, liegt im Verzicht hierauf eine überzeugende Distanzierung von der Unrechtsmaxime. Dagegen ist die bloße Untätigkeit hinsichtlich des Risikos, dass die bereits vorgenommene Ausführungshandlung zur Tatbestandsverwirklichung führt, weniger aussagekräftig. Blickt man auf die Tätervorstellung, so lässt sich geltend machen, dass der Täter sich auf das Ausbleiben des Erfolgs verlässt und darin eine Distanzierung liegt. Das ist die Haltung der Rechtsprechung. Blickt man dagegen auf die objektive Sachlage, so lässt sich darauf verweisen, dass Untätigkeit nicht ausreicht, weil der Täter den drohenden Erfolgeintritt verhindern müsse.

Nach dem Wortlaut von § 24 Abs. 1 S. 1 StGB liegt die zuletzt genannte objektive Betrachtungsweise tatsächlich nicht fern: Das Erfordernis des „Verhinderns“ impliziert eine objektiv bestehende Gefahrenlage und damit eine Pflicht, den drohenden Erfolgeintritt abzuwenden.²⁰ Überzeugen könnte eine solche rein objektive Bestimmung nach den bisherigen Überlegungen jedoch nicht: Die Abkehr von der Unrechtsmaxime ist eine personale Entscheidung; das Rücktrittsverhalten kann in seinem spezifischen Sinngehalt also nicht ohne Rücksicht auf das Entscheidungsverhalten des konkreten Täters bestimmt werden.

Das führt aber noch nicht ohne Weiteres dazu, dass, wie der BGH meint, der rechtlich relevante Sinngehalt des Täterverhaltens nur durch die vom Täter aktualisierten Vorstellungen gestiftet wird. Individuelle Verhaltensanforderungen werden auch sonst nicht nur in Orientierung an den Tätervorstellungen begründet, sondern auch und sogar vor allem anhand der an den Täter gerichteten rechtlichen Erwartungen, für deren Nichterfüllung er die Verantwortung trägt. Das prägnanteste Beispiel dafür bildet die unbewusste Fahrlässigkeit, die einen Unrechts- und Schuldvorwurf nur zu tragen vermag, wenn der die Gefahr verkennende Täter damit gleichwohl eine individuelle Stellungnahme zum geschützten Rechtsgut abgibt. Es ist also keineswegs ausgemacht, dass

sich der Erklärungswert des Nichtweiterhandelns aus der vom BGH eingenommenen psychologisierenden Perspektive erschöpfend erfassen lässt. Die nicht weiter hinterfragte, sondern lediglich zum Gegenstand einer strengen Beweiswürdigung gemachte Basis der Distanzierungsleistung, ist für den BGH der Rücktrittshorizont des Täters, also die tatsächliche Tätervorstellung. Damit wird inzident behauptet, dass die Qualität des Rücktrittshorizonts für die Stellungnahme des Täters zu seiner Versuchstat irrelevant sei. Dem ist zu widersprechen!

Die Relevanz des Rücktrittshorizonts für das Rücktrittsverhalten zeigt sich besonders deutlich dort, wo er fehlt. Die wohl erste Entscheidung des BGH zu einer solchen Konstellation betraf den Fall, dass sich der Täter nach zwei objektiv lebensbedrohlichen Messerstichen in den Oberbauch seines Opfers „überhaupt keine Vorstellungen über die Folgen seines Tuns“ gemacht hatte.²¹ Es besteht weitgehend Einigkeit, dass der aus Gleichgültigkeit gedankenlose Täter das Rücktrittsprivileg nicht verdient. So sieht es auch der BGH, der aber in der Begründung an den psychischen Sachverhalt eines Rücktrittshorizonts anknüpfen will, indem er behauptet, dass der Täter, der sich keine Vorstellungen über die Folgen seines Tuns macht, sowohl mit der Möglichkeit rechne, dass der Erfolg eintritt, als auch damit, dass er ausbleibt.²² Das trifft aber nicht den psychischen Sachverhalt: Wer sich überhaupt keine Vorstellungen macht, rechnet mit nichts.²³ Der BGH rettet gewissermaßen den subjektiven Ausgangspunkt, indem er eine Vorstellung und damit einen Rücktrittshorizont fingiert.

Der BGH setzt mit seiner Lösung also auf der Ebene der Sachverhaltsfeststellung an und stellt insofern ganz zu Recht fest, dass die Auffassung des Landgerichts, wonach im Fall fehlender Vorstellungen in dubio pro reo ein unbeendeter Versuch anzunehmen sei, nicht zutrifft. Das folgt aber nicht daraus, dass der Täter in diesem Fall auch mit dem Erfolgeintritt rechnet, sondern daraus, dass er weder das Ausbleiben noch den Eintritt des Erfolgs als mögliche Folge seines Verhaltens in Erwägung zieht. Ein Sachverhalt, der nach den Feststellungen des Gerichts gar nicht vorliegen kann, kann auch nicht in dubio pro reo unterstellt werden. Ebenso unzulässig ist es freilich, wenn der BGH aus den Feststellungen des Landgerichts die Schlussfolgerung zieht, der Täter habe den Eintritt des Erfolgs für möglich gehalten.

Die Begründung dafür, dass der Täter hier nicht durch bloßes Nichtweitermachen zurücktreten kann, ist also nicht, dass sich der Täter im Stadium des beendeten Versuchs befindet, sondern dass er die Obliegenheit verletzt, sich Gedan-

¹⁸ Kommt ihm dieser Zufall nicht zugute, so haftet er wegen Vollendung.

¹⁹ Klarstellend: „Risiko“ heißt in diesem Zusammenhang nicht notwendig, dass es bei einem Weiterhandeln tatsächlich zu Gefahren für Rechtsgutsobjekte kommt. Das Risiko besteht vielmehr, wie sich an untauglichem Versuchsverhalten deutlich zeigt, für die Rechtmäßigkeit der interpersonalen Verhältnisse.

²⁰ In diesem Sinne etwa *Jäger*, Der Rücktritt vom Versuch als zurechenbare Gefährdungsumkehr, 1996, S. 65 ff., 85 f., 89 ff.; *ders.* (Fn. 3), § 58 Rn. 28 ff.

²¹ BGHSt 40, 304 (306); dazu *Murmann*, JuS 1996, 590 ff.

²² BGHSt 40, 304 (306). Anders liegt es, wenn der Täter seine Gleichgültigkeit gegenüber dem Erfolgeintritt psychisch realisiert, vgl. BGH NStZ-RR 2019, 368.

²³ *Heckler*, Die Ermittlung der beim Versuch erforderlichen Rücktrittsleistung anhand der objektiven Vollendungsgefahr, 2002, S. 212 f.; *ders.*, NJW 1996, 2490 (2491); *Murmann*, JuS 1996, 590 (593); *ders.*, JuS 2021, 1001 (1004); *Puppe*, NStZ 1995, 403 (404); *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 171.

ken über mögliche Gefahren zu machen, die aus seinem Verhalten erwachsen sein könnten. Der Sinngehalt eines Aufgebens wird nicht schon dadurch begründet, dass der Täter erkannte weitere Ausführungshandlungen nicht vornimmt, sondern er muss erfassen, dass der Tatbestand nur durch weitere Ausführungshandlungen verwirklicht werden kann, also nicht etwa die Situation eines beendeten Versuchs vorliegt. Nur vor dem Hintergrund einer solchen Festlegung kann der Täter seine Untätigkeit als zuverlässige Methode interpretieren, um ein Ausbleiben der Tatbestandsverwirklichung zu gewährleisten. Die Bildung eines Rücktrittshorizonts ist mithin der erste Schritt des Täters zum Rücktritt. Erst der Rücktrittshorizont kann dem Täterverhalten Sinn spenden. Anders formuliert: Der Rücktrittshorizont ist Teil der Stellungnahme, die der Täter zu seinem vorangegangenen Versuchsverhalten abgibt!

Damit ist nicht nur die Bedeutung eines fehlenden Rücktrittshorizonts für die Interpretation des Täterverhaltens thematisiert, sondern generell die Frage eröffnet, ob Defizite bei der Bildung des Rücktrittshorizonts bei der Qualifizierung des Täterverhaltens als Rücktrittsleistung zu berücksichtigen sind. Die Bedeutung des Rücktrittshorizonts für den Sinngehalt des (potentiellen) Rücktrittsverhaltens bedarf also auch dort der Erörterung, wo der Täter zwar davon ausgeht, dass sein bisheriges Verhalten nicht zur Tatbestandserfüllung führt, diese Einschätzung aber nicht der objektiven Sachlage gerecht wird. Zu dieser Kategorie gehören sämtliche oben aus der Rechtsprechung des BGH genannten Beispiele: Auch wenn sich das tatsächlich lebensgefährlich verletzte Opfer noch eine gewisse Strecke fortbewegen konnte oder seine Atemgeräusche zu hören waren, gab es bei objektiver Betrachtung angesichts der zuvor zugefügten Verletzungen allen Anlass, zumindest die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs ins Kalkül zu ziehen.

Freilich kann die fehlende Einsicht in das Gefahrenpotential der vorgenommenen Ausführungshandlung und der daraus resultierende Verzicht auf Verhinderungshandlungen nur dann mit negativen Konsequenzen für den Täter verbunden werden, wenn seine Untätigkeit eine Pflichtverletzung darstellt. Es stellt sich damit die Frage, ob es dem Täter nach der vorgenommenen Versuchshandlung oblag, sorgfältig alle erkennbaren Umstände in seine Überlegungen einzubeziehen oder auch die Entscheidungsbasis durch eine weitere Sachverhaltsaufklärung zu verbreitern, etwa indem er das Opfer näher untersucht oder es weiter beobachtet. Das Bestehen einer solchen Obliegenheit liegt auf der Hand: Wer einen anderen rechtswidrig verletzt, darf sich nicht aufgrund zweifelhafter Anhaltspunkte darauf verlassen, dass die Verletzungen nicht lebensgefährlich sein werden und deshalb auf Hilfe zugunsten des Verletzten verzichten. Die damit angesprochene Ingerenzgarantenpflicht ist bei den unechten Unterlassungsdelikten anerkannt, stellt aber keine spezifisch strafrechtliche, auf diesen Deliktstyp begrenzte Pflicht dar. Die Sonderpflicht zur Hilfeleistung nach pflichtwidrig zugefügten Verletzungen ist vielmehr der dem Strafrecht vorgelagerten Primärordnung zuzuordnen. Sie trifft selbstverständlich auch den Versuchstäter.

Vor diesem Hintergrund ist nun die Frage zu stellen, ob seine Untätigkeit eine überzeugende Distanzierung von der im Versuch manifestierten Unrechtsmaxime darstellen kann. Zwar bleibt es dabei, dass der Täter sich für Untätigkeit entscheidet und damit von seinem ursprünglichen Vorhaben auf Abstand geht. Damit hat er sich aber, wie schon gezeigt, nur von der Option distanziert, weitere Ausführungshandlungen vorzunehmen. Hinsichtlich der zweiten Gefahrendimension, also dem aufgrund der Versuchshandlung bereits drohenden Erfolgseintritt, liegt in der Untätigkeit schon deshalb kein Widerspruch, weil sich der Täter dieser Gefahr überhaupt nicht bewusst war. Die entscheidende Frage ist, ob sich die zu erwartende Rücktrittsleistung am Kenntnisstand des Täters bemisst, sodass es genügt, wenn der Täter das ihm bewusste Risiko ausschließt, oder ob die den Rücktritt tragende Distanzierungsleistung auch von der sorgfältigen Bildung des Rücktrittshorizontes abhängt, sodass sich die Rücktrittsleistung danach bemisst, was von dem Täter bei sorgfältiger Beurteilung der Lage zu verlangen ist.

Sachgerecht ist nur Letzteres: Gewinnt der Täter sorgfaltswidrig die Überzeugung, es bestehe keine Gefahr für das von ihm zuvor vorsätzlich angegriffene Rechtsgut, so liegt bereits in der Bildung des Rücktrittshorizonts die Grundlage zu einer Missachtung des geschützten Rechtsguts, wobei dem Täter freilich die Erfüllung der geforderten Sorgfalt auch individuell möglich sein muss. Nimmt der Täter also etwa nach einem Tötungsversuch nachlässig an, es bestehe aufgrund seiner Tathandlung keine Lebensgefahr, so objektiviert die daran anschließende Untätigkeit eine Geringschätzung des Lebensrechts des Opfers. Diese Untätigkeit kann danach keine überzeugende Abkehr von der im Versuch manifestierten Unrechtsmaxime zum Ausdruck bringen. Von dem Täter ist vielmehr zu verlangen, dass er den drohenden Erfolg verhindert (oder darauf gerichtete Bemühungen entfaltet, wenn die Rettung unbemerkt von anderer Seite erfolgt).

Diese Überlegungen lassen sich mit einem Gerechtigkeitsargument verstärken, das der BGH in den Fällen des fehlenden Rücktrittshorizonts (siehe oben) vorgebracht hat. Der BGH hat seine psychologisierende Lösung nämlich mit einem normativen Argument flankiert, welches die Richtigkeit des Ergebnisses zwar nicht begründen, aber doch bestätigen soll: der Gleichgültige dürfe nicht gegenüber dem „Bedächtigten, der sich Gedanken über die Folgen seines Tuns macht“, bevorteilt werden.²⁴ Zu einer solchen Bevorzugung des tendenziell Gleichgültigen kommt der BGH auf der Grundlage seiner psychologisierenden Lösung aber auch, wenn objektiv eine Gefahr für das geschützte Rechtsgut droht, welche der Täter aus Nachlässigkeit verkennt. Denn auch wenn bei einem solchen Täter die Gleichgültigkeit nicht so groß ist, dass er an die Lage des Opfers keinen Gedanken verschwendet, so ist ihm das zuvor angegriffene Rechtsgut doch so wenig bedeutsam, dass er die Möglichkeit einer lebensgefährlichen Verletzung leichtfertig beiseiteschiebt. Ein Täter, dem der Schutz des Rechtsguts wichtig ist, wird sich nicht aufgrund vordergründiger Anhaltspunkte darauf verlassen, dass er das Opfer nicht lebensgefährlich verletzt habe.

²⁴ BGHSt 40, 304 (306).

Letztlich führt der vom BGH eingenommene Standpunkt also zur Privilegierung solcher Täter, denen das Schicksal des Opfers nicht besonders wichtig ist.

Die Verwehrung eines Rücktritts durch bloßes Aufgeben stellt auch Harmonie zur Dogmatik der unechten Unterlassungsdelikte her. Denn die nachlässige Fehleinschätzung begründet den Handlungsunwert eines Unterlassungsdelikts. Freilich scheitert die Haftung bei ausbleibendem Erfolg an einem entsprechenden (Fahrlässigkeits-)Tatbestand (während bei Eintritt des Erfolges die Strafbarkeit aus dem vorsätzlich begangenen vollendeten Delikt folgen würde). Aber das bedeutet – entgegen *Roxin* – nicht, dass der Täter letztlich für ein fahrlässiges Fehlverhalten aus einem Vorsatztatbestand bestraft wird.²⁵ Die Frage ist doch vielmehr, ob das sorgfaltswidrige Nachtatverhalten dazu geeignet ist, die Strafbarkeit wegen der zweifellos vorsätzlich begangenen versuchten Tat aufzuheben. Die Begründung der Strafbarkeit aus einem Vorsatztatbestand setzt nicht voraus, dass auch das Rücktrittsverhalten vorsätzlich unterbleibt. Die Anforderungen an einen strafbefreienden Rücktritt richten sich nach § 24 StGB und dessen ratio – und hier genügt es eben nicht, wenn der Täter nicht mehr an seinem Verletzungswillen festhält, sondern er muss sich überzeugend von dem bereits manifestierten Verletzungswillen distanzieren.

Lediglich erwähnt sei schließlich, dass diese Lösung nicht nur ohne Weiteres mit dem Gesetz in Einklang steht, sondern dem Gesetzeswortlaut deutlich besser gerecht wird als die h.M. Denn § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB verlangt vom Täter, dass er den Eintritt des Erfolgs verhindert. Genau diese Leistung erbringt der die Gefahr verkennende Täter nicht. Er verdankt es dem Zufall oder einer Rettung von dritter Seite, dass ihm nicht nur die Vollendungsstrafbarkeit erspart bleibt, sondern ihm nach der Rechtsprechung auch noch ein strafbefreiender Rücktritt zugutegehalten wird.

IV. Schluss

Die Abkehr von der psychologisierenden Abgrenzung von unbeendetem und beendetem Versuch in Konstellationen, in denen der Täter die aufgrund einer bereits vorgenommenen Ausführungshandlung bestehende Gefahrenlage sorgfaltswidrig erkennt, zugunsten einer normativen und gleichwohl am individuellen Vermögen des Täters orientierten Betrachtung, bietet eine ganze Reihe Vorteile:

- Die prozessuale Klärung der Abgrenzungsfrage wird deutlich vereinfacht. Es ist nicht maßgeblich, ob der Täter aufgrund gewisser Anhaltspunkte möglicherweise zu der unzutreffenden Annahme gelangt sein könnte, es bestehe keine Gefahr der Tatbestandsverwirklichung. Maßgeblich ist zum einen die – regelmäßig durch Sachverständige zu klärende – Frage, ob die Tatbestandsverwirklichung objektiv drohte und zum anderen, ob der Täter dazu in der Lage war, dies zumindest als Möglichkeit zu erfassen. Bezogen auf die im Vordergrund stehenden Fälle ver-

suchter Tötungsdelikte ist das bei gravierenden Gewalttaten und schweren Verletzungen in aller Regel der Fall. Der Täter kann den Fahrlässigkeitsvorwurf z.B. schwerlich mit dem Hinweis entkräften, das Opfer habe sich trotz der zugefügten Messerstiche in den Oberkörper noch über eine gewisse Strecke fortbewegen können.

- Wenn das vom BGH häufig strapazierte – in der Sache freilich sehr zweifelhafte²⁶ – Argument des Opferschutzes in Anschlag gebracht wird, so lässt sich für den BGH zwar geltend machen, dass die Rücktrittsmöglichkeit einen Anreiz bietet, von weiteren Ausführungshandlungen abzusehen. Zugleich findet sich der BGH aber damit ab, dass es der Täter aus Nachlässigkeit dem Zufall überlässt, ob sich die von ihm geschaffene Gefahr im Erfolg realisiert. Erhofft man sich von dem Rücktrittsprivileg Opferschutz, so muss vom Täter ein sorgfältiger Umgang mit den Rechtsgütern des Opfers erwartet werden. Dazu gehört, dass der Täter nicht vorschnell auf einen guten Ausgang vertrauen darf und bei einer unklaren Sachlage weitere Prüfungen anstellen bzw. im Zweifelsfall Verhinderungsbemühungen entfalten muss.
- Schließlich und vor allem führt die materiellrechtliche Einordnung der Fälle einer fahrlässig verkannten Gefahr der Tatbestandsverwirklichung in die Rubrik des beendeten Versuchs zu wortlautgerechten und der ratio von § 24 StGB entsprechenden Ergebnissen. Unabhängig davon, welcher Erklärungsansatz für die Strafbefreiung beim Rücktritt geltend gemacht wird, ist stets zu verlangen, dass sich der Täter überzeugend von der Versuchstat distanziert. Untätigkeit wegen nachlässiger Verkennung der tatsächlich bestehenden Gefahr beseitigt weder den rechtzerschütternden Eindruck noch spezialpräventive Einwirkungsbedürfnisse, noch den Bedarf nach Normstabilisierung oder nach einer Wiederherstellung des verletzten Anerkennungsverhältnisses.

²⁵ *Roxin* (Fn. 23), § 30 Rn. 174. Zustimmend *Knörzer*, Fehlvorstellungen des Täters und deren „Korrektur“ beim Rücktritt vom Versuch nach § 24 Abs. 1 StGB, 2008, S. 162.

²⁶ Eingehend *Murmann* (Fn. 1), § 24 Rn. 10 ff.